

Heimtiere

Ausgabe 2010

Gültig ab 01.01.2010

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
2	Allgemeines zum Verfahren der Zollveranlagung	3
3	Veterinärrechtliche Bestimmungen.....	3
4	Einfuhr von Heimtieren mit Bestimmung Inland	3
4.1	Sachverhalt.....	3
4.2	Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	3
4.3	Bestimmungen der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer).....	3
4.3.1	Einfuhr durch Privatpersonen im Reiseverkehr	3
4.3.2	Einfuhr durch ausländische Verkäufer im Reiseverkehr	4
4.3.3	Andere Einfuhren (Handelswarenverkehr)	4
5	Einfuhr von Heimtieren mit vorübergehender Bestimmung Inland.....	4
5.1	Sachverhalt.....	4
5.2	Einfuhr als Begleitung eines im Ausland wohnhaften Reisenden	4
5.3	Einfuhr zum Decken	4
5.4	Einfuhr zum Arbeiten	4
5.4.1	Verwendung durch im Inland wohnhafte Person.....	4
5.4.2	Verwendung durch im Ausland wohnhafte Person	5
5.5	Einfuhr zur tierärztlichen Behandlung	5
5.5.1	Der Tierarzt oder die Tierklinik versteuern ihre Leistungen im Inland wegen Ausfuhr des Heimtiers nicht	5
5.5.2	Andere	5
5.6	Einfuhr zur Dressur, zum Training, zur Ausbildung oder zur Aufzucht	5
5.7	Einfuhr zur Teilnahme an Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Zuchtschauen.	5
5.7.1	Inländischer Veranstalter bezahlt für die Teilnahme des Heimtiers ein Entgelt	5
5.7.2	Andere	5
6	Vorübergehende Ausfuhr von Heimtieren	6
6.1	Ausfuhr als Begleitung eines im Inland wohnhaften Reisenden	6
6.2	Ausfuhr zum Decken, zur Aufzucht, zur Dressur, zur Ausbildung, zum Training oder zur tierärztlichen Behandlung	6
6.3	Ausfuhr zum Arbeiten	6
6.4	Ausfuhr zur Teilnahme an Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Zuchtschauen	6
7	Strafbestimmungen.....	6

1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Publikation geht auf die mehrwertsteuerlichen Besonderheiten ein, die sich aus dem Verbringen von Heimtieren über die Zollgrenze ergeben. Sie versteht sich als Ergänzung zu den Informationen über die Zollbehandlung von Heimtieren, welche sich im Internet auf der Homepage der Eidg. Zollverwaltung unter

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/index.html?lang=de befinden.

Als Heimtiere gelten Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Hamster, Kanarienvögel, Aquarienfische, Zwerghasen, Kaninchen, Schildkröten, Papageien, Schlangen u. dgl. Nicht als solche gelten Vieh (Pferde, Esel, Maultiere, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine).

Zum Inland gehört das schweizerische Staatsgebiet, mit Ausnahme der Talschaften Samnaun und Sampuoir, das Fürstentum Liechtenstein und die Gemeinde Büsingen am Hochrhein.

2 Allgemeines zum Verfahren der Zollveranlagung

Das schweizerische Zollrecht basiert auf dem Selbstveranlagungsprinzip. Danach ist der Reisende bzw. die anmeldepflichtige Person verpflichtet, die mitgeführten Heimtiere beim Grenzübertritt der Ein- oder Ausgangszollstelle zuzuführen und zur Zollveranlagung anzumelden. Dabei ist auch der Zweck der Ein- oder Ausfuhr anzugeben.

3 Veterinärrechtliche Bestimmungen

Die veterinärrechtlichen Bestimmungen sind bei jeder Ein- und Ausfuhr von Heimtieren zu beachten. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt 18.57 verwiesen. Ausführliche Informationen über die veterinärrechtlichen Bestimmungen sowie allfällige Einfuhrbewilligungspflichten, Verbote (z.B. coupierte Ohren/Ruten) oder Artenschutzbestimmungen (CITES) bei der Ein- und Ausfuhr von Heimtieren erteilt das Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern (Tel. +41 (0)31 323 30 33 / Fax +41 (0)31 323 85 70 / E-Mail info@bvet.admin.ch / Homepage <http://www.bvet.admin.ch>).

4 Einfuhr von Heimtieren mit Bestimmung Inland

4.1 Sachverhalt

Ein Heimtier ist zum Verbleib im Inland bestimmt. Im Zeitpunkt der Einfuhr ist somit nicht beabsichtigt, dieses Tier wieder auszuführen. Es hat somit Bestimmung Inland.

4.2 Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Bei der Einfuhr eines Heimtiers ist bei der Eingangszollstelle die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen.

4.3 Bestimmungen der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer)

4.3.1 Einfuhr durch Privatpersonen im Reiseverkehr

Die Einfuhr eines Heimtiers unterliegt der Einfuhrsteuer. Diese beträgt 7,6 % vom Kaufpreis, den die Privatperson dem ausländischen Verkäufer entrichtet.

Hat die Privatperson das Heimtier kostenlos erhalten, bemisst sich die Einfuhrsteuer vom Marktwert. Als solcher gilt, was eine unabhängige inländische Person auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Heimtiers zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um das gleiche Tier zu erhalten.

4.3.2 Einfuhr durch ausländische Verkäufer im Reiseverkehr

Die Einfuhr eines Heimtiers unterliegt der Einfuhrsteuer. Diese beträgt 7,6 % vom Preis, den der Verkäufer bei einem Verkauf zu erzielen hofft.

4.3.3 Andere Einfuhren (Handelswarenverkehr)

Die Einfuhr eines Heimtiers unterliegt der Einfuhrsteuer. Diese beträgt 7,6 % vom Verkaufspreis bzw. Marktwert. Als solcher gilt, was eine unabhängige inländische Person auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Heimtiers zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um das gleiche Tier zu erhalten. In diesen Preis bzw. Wert sind die Transport-, Versicherungs- und Verzollungskosten bis zum Bestimmungsort im Inland einzubeziehen, sofern sie nicht bereits darin enthalten sind. Unter Bestimmungsort ist der Ort zu verstehen, an den das Heimtier im Zeitpunkt, in dem der Steueranspruch entsteht, zu befördern ist.

5 Einfuhr von Heimtieren mit vorübergehender Bestimmung Inland

5.1 Sachverhalt

Ein Heimtier ist nur zum vorübergehenden Verbleib im Inland bestimmt. Im Zeitpunkt der Einfuhr steht somit fest, dass es wieder ausgeführt wird. Es hat somit nur vorübergehende Bestimmung Inland.

5.2 Einfuhr als Begleitung eines im Ausland wohnhaften Reisenden

Ein Heimtier, das ein im Ausland wohnhafter Reisender ins Inland begleitet (Ferien, Kurzaufenthalte, Transit, Spaziergänge etc.) wird ohne Zollformalitäten und Abgabenerhebung zugelassen.

5.3 Einfuhr zum Decken

Das Heimtier wird zu Zuchtzwecken (zum Decken oder Decken lassen) vorübergehend ins Inland verbracht. Bei der Einfuhr ist bei der Eingangszollstelle das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu beantragen. Bei diesem Verfahren wird die Einfuhrsteuer mit bedingter Zahlungspflicht veranlagt, und zwar zum Satz von 7,6 % vom Marktwert (siehe Ziff. 4.3.1).

Wird das Heimtier innert der festgesetzten Frist wieder aus dem Inland verbracht und das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung bei der Ausgangszollstelle ordnungsgemäss abgeschlossen, unterliegen die Kosten für den Gebrauch des Tiers (z.B. Zuchtmiete) der Einfuhrsteuer zum Satz von 7,6 %. Ist für den Gebrauch keine Entschädigung zu entrichten oder wird sie in anderer Form als durch eine Geldleistung abgegolten, bemisst sich die Einfuhrsteuer vom Betrag, den ein unabhängiger Dritter für den Gebrauch zu entrichten hätte.

Wird das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, wird die veranlagte Einfuhrsteuer fällig und verfällt dem Fiskus (7,6% vom Marktwert).

5.4 Einfuhr zum Arbeiten

5.4.1 Verwendung durch im Inland wohnhafte Person

Wird ein Heimtier zur vorübergehenden Verwendung als Arbeitstier (z.B. Zugtier, Schutz- oder Spürhund, Blindenhund etc.) ins Inland verbracht, so ist anlässlich der Einfuhr bei der Eingangszollstelle das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu beantragen.

Bezüglich des Zollverfahrens und der Einfuhrsteuer für den Gebrauch des Heimtiers gilt das unter Ziffer 5.3 Erwähnte.

5.4.2 Verwendung durch im Ausland wohnhafte Person

Ein durch eine im Ausland wohnhafte Person eingeführtes und von ihr im Inland als Arbeitstier verwendetes Heimtier, wird ohne Zollformalitäten und Abgabenerhebung zugelassen.

5.5 Einfuhr zur tierärztlichen Behandlung

5.5.1 Der Tierarzt oder die Tierklinik versteuern ihre Leistungen im Inland wegen Ausfuhr des Heimtiers nicht

Die tierärztliche Behandlung ist im Inland von der Inlandsteuer befreit, wenn das Heimtier wieder ausgeführt wird und dieser Sachverhalt nachgewiesen werden kann. Daher wird empfohlen, dass der Tierhalter oder sein Vertreter für das Heimtier bei der Einfuhr das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung beantragt. Wird das Heimtier innert der festgesetzten Frist wieder aus dem Inland verbracht und das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen, kann der Tierarzt oder die Tierklinik die Ausfuhr mit den im Rahmen dieses Zollverfahrens ausgehändigten Zolldokumenten belegen.

Bezüglich den Verfahrensbestimmungen wird auf die Ziffer 5.3 verwiesen.

5.5.2 Andere

Ein zur Behandlung bei einem Tierarzt oder in einer Tierklinik vorübergehend eingeführtes Heimtier wird ohne Zollformalitäten und Abgabenerhebung zugelassen.

5.6 Einfuhr zur Dressur, zum Training, zur Ausbildung oder zur Aufzucht

Ein zur Dressur, zum Training, zur Ausbildung oder Aufzucht vorübergehend eingeführtes Heimtier wird ohne Zollformalitäten und Abgabenerhebung zugelassen.

Sollen hingegen die im Inland bezogenen Leistungen wegen der Ausfuhr von der Inlandsteuer befreit werden, so ist vom Tierhalter oder seinem Vertreter bei der Einfuhr das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu beantragen (siehe Ziff. 5.5.1).

5.7 Einfuhr zur Teilnahme an Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Zuchtschauen.

5.7.1 Inländischer Veranstalter bezahlt für die Teilnahme des Heimtiers ein Entgelt

Bei der Einfuhr des Heimtiers ist bei der Eingangszollstelle das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu beantragen. Bei diesem Verfahren wird die Einfuhrsteuer mit bedingter Zahlungspflicht zum Satz von 7,6 % veranlagt.

Wird das Heimtier innert der festgesetzten Frist wieder aus dem Inland verbracht und das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen, unterliegen die vom Veranstalter bezahlten Kosten der Einfuhrsteuer zum Satz von 7,6 %.

Bezüglich der Verfahrensbestimmungen wird auf Ziffer 5.3 verwiesen.

5.7.2 Andere

Das zur Teilnahme an Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Zuchtschauen vorübergehend eingeführte Heimtier wird ohne Zollformalitäten und Abgabenerhebung zugelassen.

6 Vorübergehende Ausfuhr von Heimtieren

6.1 Ausfuhr als Begleitung eines im Inland wohnhaften Reisenden

Ein Heimtier, das ein im Inland wohnhafter Reisender ins Ausland begleitet (Ferien, Kurzaufenthalte, Spaziergänge etc.) wird bei der Ausfuhr ohne Zollformalitäten zugelassen.

Bei der Wiedereinfuhr ist das Heimtier steuerfrei.

Hat die Eingangszollstelle anlässlich einer Kontrolle Zweifel, ob das Heimtier seinerzeit aus dem Inland ausgeführt worden ist, kann sie vom Reisenden einen Nachweis der inländischen Herkunft des Heimtiers verlangen.

6.2 Ausfuhr zum Decken, zur Aufzucht, zur Dressur, zur Ausbildung, zum Training oder zur tierärztlichen Behandlung

Wird ein inländisches Heimtier zum Decken, zur Aufzucht, zur Dressur, zur Ausbildung, zum Training oder zur tierärztlichen Behandlung von einer Privatperson vorübergehend ausgeführt, so ist bei der Ausfuhr das Verfahren der vorübergehenden Verwendung zu beantragen.

Bei der Wiedereinfuhr des Heimtiers ist das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abzuschliessen. Dabei unterliegen die Kosten für das Decken, für die Dressur, für die Ausbildung, für das Training oder für die tierärztliche Behandlung der Einfuhrsteuer. Teil der Steuerbemessungsgrundlage ist auch der Kostenersatz für die Pension des Tieres. Die Einfuhrsteuer berechnet sich zum Satz von 7,6 %.

6.3 Ausfuhr zum Arbeiten

Wird ein Heimtier zum Arbeiten vorübergehend ausgeführt, wird es bei der Ausfuhr ohne Zollformalitäten zugelassen. Bei der Wiedereinfuhr ist es steuerfrei (siehe Ziff. 6.1).

6.4 Ausfuhr zur Teilnahme an Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Zuchtschauen

Wird ein Heimtier zur Teilnahme an Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Zuchtschauen vorübergehend ausgeführt, wird es bei der Ausfuhr ohne Zollformalitäten zugelassen. Bei der Wiedereinfuhr ist es steuerfrei (siehe Ziff. 6.1).

7 Strafbestimmungen

Wer ein Heimtier nicht zur Zollbehandlung anmeldet, bzw. den tatsächlichen Grund der Ein- bzw. Ausfuhr vorenthält, macht sich einer Widerhandlung gegen das Zoll- und Mehrwertsteuergesetz schuldig.